

Der Kläger macht zur Begründung seiner Klage geltend, dass die angefochtene Entscheidung auf einer fehlerhaften Sachverhaltswürdigung beruhe. Es seien insbesondere ausreichende Belege unzutreffend als nicht ausreichend angesehen sowie Kosten für kurzfristig einzusetzende Assistenten bzw. Praktikanten und im Budget vorgesehene Kosten und bestimmte Reisekosten unzutreffend nicht anerkannt worden.

(¹) Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm DAPHNE II) (Abl. L 143, S. 1).

Klage, eingereicht am 28. Januar 2008 — Furukawa Electric North America/HABM (SLIM LINE)

(Rechtssache T-36/08)

(2008/C 79/62)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Furukawa Electric North America, Inc. (Norcross, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Rauscher)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 22. November 2007 in der Rechtssache R 1532/2007-2 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „SLIM LINE“ für Waren der Klasse 9 (Anmeldung Nr. 5 907 266).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: fehlerhafte Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (¹), da die Bezeichnung „SLIM LINE“ weder eine beschreibende Angabe darstelle noch es ihr an jeglicher Unterscheidungskraft fehle.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (Abl. 1994, L 11, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Januar 2008 von Luigi Marcuccio gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 6. Dezember 2007 in der Rechtssache F-40/06, Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-46/08 P)

(2008/C 79/63)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss der Ersten Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 6. Dezember 2007 in der Rechtssache F-40/06, Marcuccio/Kommission, aufzuheben, soweit a) seine Klage im ersten Rechtszug aus anderen Gründen als dem Wegfall seines Rechtsschutzinteresses abgewiesen wurde, b) sein Antrag auf Ersatz des Schadens, der ihm aufgrund des der vorliegenden Rechtssache zugrunde liegenden Sachverhalts entstanden ist (im Folgenden: fraglicher Schaden), abgewiesen wurden und c) er zur Tragung der Kosten und Auslagen der Kommission verurteilt worden ist;
- festzustellen, dass die Klage im ersten Rechtszug zulässig war, und insbesondere, dass er im Zeitpunkt ihrer Erhebung ein Rechtsschutzinteresse hatte;
- dem Antrag auf Ersatz des fraglichen Schadens stattzugeben und die Kommission zu verurteilen, ihm seine gesamten im ersten Rechtszug und in diesem Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten und Auslagen zu erstatten;
- hilfsweise, die vorliegende Rechtssache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen, damit es über folgende Punkte entscheidet: a) über alle Teile der vorliegenden Rechtssache, über die das Gericht nicht entschieden hat oder die mit dem in diesem Rechtsmittelverfahren ergehenden Urteil aufgehoben werden; b) über die Kosten und Auslagen des ersten Rechtszugs und dieses Rechtsmittelverfahrens.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Völliges Fehlen einer Begründung, u. a. weil die Begründung offensichtlich unlogisch, widersprüchlich und konfus sei, es an einer Untersuchung fehle, über einen wesentlichen Aspekt der vorliegenden Rechtssache nicht entschieden und die Pflicht, sich klar auszudrücken, verletzt worden sei, sowie Tatsachen entstellt und verfälscht worden seien (insbesondere Randnrn. 10, 12, 26 bis 38, 42 bis 46 des angefochtenen Beschlusses).

Fehlerhafte Auslegung und Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze, der Rechtsvorschriften und der Gemeinschaftsrechtsprechung zum Schadensersatz (insbesondere Randnrn. 42 bis 46 des angefochtenen Beschlusses).

Offensichtlich mangelnde Logik der Entscheidung und der Feststellungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst zu den Kosten und Auslagen, u. a. wegen Irrationalität, völligem Fehlen einer Begründung, Irrelevanz, Entstellung und Verfälschung des Sachverhalts sowie Willkür (insbesondere Randnrn. 49 und 50 des angefochtenen Beschlusses).

Völliges Fehlen einer Begründung der im ersten Rechtszug angefochtenen Entscheidung (insbesondere Randnrn. 26 bis 38 des angefochtenen Beschlusses).

Tatsachenentstellung und -verfälschung sowie sich daraus ergebende Verfahrensfehler von solcher Schwere, dass die Verteidigungsrechte des Rechtsmittelführers in nicht wiedergutzumachender Weise verletzt seien und ein Verstoß gegen grundlegende Bestimmungen vorliege, so dass der angefochtene Beschluss in nicht wiedergutzumachender Weise entwertet sei (insbesondere Randnr. 24 des angefochtenen Beschlusses).

Verstoß gegen die Bestimmungen über ein faires Verfahren unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (Randnrn. 24 und 26 bis 38 des angefochtenen Beschlusses).

**Klage, eingereicht am 31. Januar 2008 —
Italien/Kommission**

(Rechtssache T-53/08)

(2008/C 79/64)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: S. Fiorentino, Avvocato dello Stato)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die am 21. November 2007 bekannt gegebene Entscheidung C(2007) 5400 endg. der Kommission vom 20. November 2007 betreffend die von Italien zugunsten von Thyssenkrupp, Cementir und Nuova Terni Industrie Chimiche durchgeführte staatliche Beihilfe C 36/A/2006 (ex NN 38/2006) für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung sind die von Italien zugunsten von Thyssenkrupp, Cementir und Nuova Terni Industrie Chimiche durchgeführte staatliche Beihilfe und die denselben Begünstigten gewährte, noch nicht durchgeführte staatliche Beihilfe in Form von Stromvorzugstarifen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt worden.

Die Klägerin stützt ihr Begehren auf folgende Klagegründe:

1. Verstoß gegen Art. 87 Abs. 1 und Art. 88 Abs. 3 EG und fehlerhafte Sachverhaltsermittlung. Die Kommission habe in ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt, dass die vom italienischen Staat erlassene streitige Maßnahme keine staatliche Beihilfe darstelle, weil das Erfordernis der Gewährung eines wirtschaftlichen Vorteils nicht erfüllt sei. Die Verlängerung der Stromsondertarife für die betroffenen Gesellschaften, die Rechtsnachfolger der Terni S.p.A. seien, sei nämlich als Ergänzung der dieser damals gewährten Enteignungsentschädigung geschuldet worden, weil spätere Rechtsvorschriften eine Verlängerung der Stromerzeugungskonzession, die Gegenstand der Enteignung gewesen sei, bedeutet hätten.
2. Verstoß gegen Art. 87 und Art. 88 Abs. 3 EG und fehlerhafte Sachverhaltsermittlung. Die Kommission habe in ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt, dass die vom italienischen Staat erlassene streitige Maßnahme keine staatliche Beihilfe darstelle, weil das Erfordernis der Gewährung der Beihilfe aus staatlichen Mitteln nicht erfüllt sei. Die Kosten der Maßnahme gingen nämlich zu Lasten der anderen Stromabnehmer.
3. Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften durch mangelnde Ermittlungen und Verletzung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens. Die Kommission habe in ihrer Entscheidung die Ergebnisse einer Wirtschaftsstudie zur Bewertung der Nachteile der Terni S.p.A. aus der Enteignung einerseits und ihrer Vorteile aus der Entschädigung andererseits für unerheblich erklärt, weil die Stimmigkeit des Entschädigungsmechanismus nur ex ante, d. h. im Zeitpunkt der Enteignung, bewertet werden könne. Die Studie sei gemäß vorangegangenen Anweisungen der Kommission erstellt worden. Wenn die Kommission eine von ihr zuvor geforderte Studie in abstrakter Weise für unerheblich gehalten habe, so hätte sie weitere Ermittlungen vornehmen und insoweit das kontradiktorische Verfahren in Bezug auf die Modalitäten der Erstellung der Studie wiedereröffnen müssen.